

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannisstraße 53.

Sperrstunden der Redaction:  
Vormittags 10—12 Uhr.  
Nachmittags 4—6 Uhr.

Die die Mitgabe einzelner Manu-  
scripte macht sich die Redaction nicht  
verantwortlich.

Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Anzeigen an Wochentagen bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.

In den Büchern für Inf.-Anhaber:  
Otto Klemm, Universitätsstr. 22.  
Königliche Buchhandlung, Leipzigerstr. 15, p.  
nur bis 1/2 3 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

№ 190.

Sonntag den 13. Juni 1880.

74. Jahrgang.

Kuflage 16.150.

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 M.,  
incl. Frachtposten 5 M.,  
durch die Post bezogen 6 M.  
Jede einzelne Nummer 25 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbefreiung 50 Pf.  
mit Postbefreiung 48 Pf.

Inserte 50 Pf. Zeile 20 Pf.  
Größere Schriften laut unserem  
Preisverzeichnis — Tabellen- und  
Zug nach höherem Tarif.

Reklamen unter dem Redactionsdruck  
die Spalte 40 Pf.  
Inserte sind stets an d. Expedition  
zu senden — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung pro numerando  
oder durch Postwechsel.

## Bekanntmachung.

Dem unterzeichneten königlichen Amtsgericht ist bekannt geworden, daß bei vorkommenden Todesfällen den für den Bezirk der Stadt Leipzig im Pflicht stehenden Localgerichtspersonen bei Ausübung ihres Amtes im Sterbehause Seiten der Hinterlassenen vielfach Schwierigkeiten bereitet werden, welche auf Unkenntnis der getroffenen Einrichtungen zu beruhen scheinen.

Zu thunlicher Vermeidung fernerer Störungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem unterzeichneten königlichen Amtsgericht mehrere Bürger der Stadt Leipzig als „Localrichter“ in Pflicht genommen worden sind, und daß ein jeder derselben angewiesen worden ist, sobald ihm das Ableben einer innerhalb seines Bezirkes wohnhaften Person durch die Leichentrauer oder sonst auf glaubhafte Weise angezeigt worden ist, sich persönlich und ohne Verzug in das Sterbehause zu begeben, daselbst über die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen, dessen nächste gesetzliche Erben, deren Alter und Aufenthalt und über die Verhältnisse des Nachlasses sorgfältige Erkundigung einzuziehen, eventuell die zur Sicherstellung des Nachlasses in geeigneten Fällen notwendigen Maßregeln zu verfügen und hierüber Anzeige ander zu erhalten.

Die Namen der Wohnungen der hier im Pflicht stehenden Localgerichtspersonen sind Seite 31 der „zweiten Abtheilung“ des diesjährigen Leipziger Adressbuchs verzeichnet.  
Leipzig, am 7. Juni 1880.  
Königliches Amtsgericht daselbst, Abtheilung V.  
Rannfeld. Dr. Winler.

## Bekanntmachung.

Wegen der vorzunehmenden Umpflasterung der Entrisler Straße wird dieselbe auf der Strecke von der Gerberstraße bis zur Einmündung der Blücherstraße von Donnerstag, den 17. Juni laufenden Jahres ab bis auf Weiteres für den Fahrverkehr gesperrt.  
Leipzig, den 12. Juni 1880.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Hartwig.

## Bekanntmachung.

Die Verfertigung und Verlegung der Granit-Trottoir-Platten sowie der Granitschwellen an der Volksschule in der Sebastian Bach-Straße ist vergeben, und werden die unterthätigst gebildeten Herren Submittenten hiervon in Kenntniß gesetzt.  
Leipzig, am 11. Juni 1880.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Dr. Banemann.

## Bekanntmachung.

Die bei dem Umbau der Poniatowski-Brücke erforderlichen Erd-, Maurer- und Steinmearbeiten sind vergeben und werden die unterthätigst gebildeten Herren Bewerber hiervon in Kenntniß gesetzt.  
Leipzig, am 11. Juni 1880.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Dr. Banemann.

## Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des königlichen Finanzministeriums soll den Abnehmern größerer Brennholzquantitäten von dem hiesigen fisciischen Holzverkaufsstelle am Väterischen Bahnhofe eine Preisermäßigung von 5%, bei dem Bezuge von wenigstens 50 Kubikmeter, 10% gewährt werden. Es wird dies hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Holzverkaufspreise zur Zeit auf  
11 A — 4 für 1 Kubikmeter weiße Schritte und  
8 — 1 für 1 Kubikmeter Kiefern-  
Küppel  
festgestellt sind.  
Königliche Bauverwaltung Leipzig, am 8. Juni 1880. Schurig.

## Neuegestaltung der Reichsregierung.

N.-L. C. Das im Frühjahr 1878 geschaffene Gesetz „betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers“ ist fast in Vergessenheit geraten. Damals, als es beraten wurde, erblickten Viele in ihm den Boden, auf welchem eine gesunde Organisation der Reichsverwaltung nach einzelnen Ministerien mit selbständiger Verantwortlichkeit erwachsen könne. Die Weise indes, wie der Reichskanzler unmittelbar darauf auf allen Gebieten allein leitend und schaffend zugleich hervortrat, zeigte, daß die auf Grund jenes Gesetzes erfolgte Ernennung von Stellvertretern fast lediglich die Bedeutung einer bloßen Formalität habe. Um so interessanter ist der Hinweis auf das Gesetz, welches sich in den von der „Köln. Zeitung“ wiedergegebenen Auslassungen des Fürsten Bismarck findet.

Der Kanzler erblickt in den Verhältnissen die Nothwendigkeit, sich von den Geschäften so weit zurückzuziehen, wie ihm Dies durch das Stellvertretungsgesetz gestattet sei.“ Und weiterhin erklärt er, „er werde sich in Zukunft auf die Arbeiten beschränken, welche die auswärtigen Beziehungen mit sich brächten.“ Danach würde also die Leitung der inneren Angelegenheiten des Reichs von den einzelnen Abtheilungs-Vorständen unter selbständiger Verantwortlichkeit auszuüben sein. Sieht man ab einerseits von der aus der trüblichen Auffassung des Kanzlers vom Parlamentarismus hergenommenen Begründung, andererseits von der Frage, ob Fürst Bismarck, nachdem er sich in die innere „Reformen“ so tief eingelassen, aus dieser Stellung überhaupt noch zurück könne, so wird man vom Standpunkte Derjenigen aus, welche die Ausbildung und Befestigung des Reichs im Wege verfassungsmäßiger Staatseinrichtungen erstreben, den oben wiedergegebenen Gedanken nur mit Bewunderung begrüßen können.

Je mehr sich der Reichskanzler von den Sitzungen des Reichstages fern hält, um so dringender macht sich die Nothwendigkeit fühlbar, daß die Stellvertretung sich Ministern gegenüberstelle, die mit ihr über die Dinge selbstständig und in bindender Weise verhandeln können. Gegenwärtig ist das Verhältnis so, daß die im Parlament erscheinenden Vertreter der Reichsregierung möglichst kurze, möglichst diplomatische Abgesandte, vom Reichskanzler ausdrücklich gutgeheißene Erklärungen abgeben, im Uebrigen aber lieber hartnäckig schweigen, als daß sie ihre eigene Meinung ausdrücken. So ist eine unmittelbare, eine im wahren Sinne des Wortes lebendige Verhandlung des Reichstages mit der Reichsregierung kaum noch möglich. Kein Wunder da, wenn ganze Sessionen mit einer Unfruchtbarkeit geschlagen sind, wie sie Fürst Bismarck gerade in Beziehung auf den letzten Reichstag beklagt. Nur eine wirkliche Neugestaltung der Reichsregierung, wie sie durch die vom Kanzler in Aussicht gestellte Selbstbeschränkung ermöglicht würde, könnte hier Wandel schaffen.

So leicht freilich, wie die Bildung eines constitutionellen Reichsministeriums vor Jahren gewesen wäre, würde die Aufgabe heute nicht mehr sein. In der Fraktionsverfahrensweise des gegenwärtigen Reichstages würde sich kaum die entsprechende Stütze für ein solches Ministerium finden. Immerhin aber würde die zunächst erforderliche Klärung erreicht werden. Fürste Fürst Bismarck seinen Plan wirklich aus, für den dem Reichstage im nächsten Winter die einzelnen Ministerial-Vorstände als selbstständige, vollaus verantwortliche Minister gegenüber, so würde zum Mindesten das Ergebnis erzielt werden, daß für die im nächsten Jahre stattfindenden Neuwahlen klare Bahn geschaffen würde. Für die weiteren Folgen braucht man nicht eben viel zu fürchten. Lediglich

die gewaltige Energie, mit welcher der ruhmvolle Wiederhersteller Deutschlands seine Ideen über innere Politik bei den letzten Wahlen in den Vordergrund gedrängt, lediglich die schonungslose Feindseligkeit, mit welcher er um dieser Ideen willen die liberale Partei bekämpft hat, ist Schuld gewesen, daß jene Elemente, mit welchen in erster Reihe der Kanzler die parlamentarische Aufrichtung des neuen Reichs vollzogen hat, ihre maßgebende Stellung im Reichstage einbüßten. Will Fürst Bismarck sich für die nächsten Wahlen wirklich von solcher Bekämpfung offen und entschieden zurückhalten, so zweifeln wir nicht, es wird sich bald genug jenes alte „parlamentarische Deutschland“ wiederfinden, mit welchem er in früheren Jahren so lange und so erfolgreich zusammengewirkt hat.

## Politische Uebersicht.

Leipzig, 12. Juni.

In der am 10. d. M. unter dem Vorsitze des Staatsministers Hofmann abgehaltenen Plenarsitzung des Bundesraths gelangte der im Reichs-Eisenbahngesetz ausgearbeitete Entwurf einer Aenderung und Ergänzung der auf die Bahnhofs-Abschlußsignale bezüglichen Bestimmungen im Abschnitt II. b. der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 zur Beratung. Von der königlich sächsischen Regierung war ein von dem Entwurf abweichendes System in Vorschlag gebracht. Den Bericht erstattete der hantwärtliche Ministerpräsident Dr. Krüger Namens der Ausschüsse für Landbesitz und Festungen, für das Gewerwesen und für Handel und Verkehr. Auf den Antrag des stellvertretenden Vorsitzenden des Reichs-Eisenbahnraths, Geheimen Ober-Regierungsraths Körte, wurde der Entwurf mit einer dem sächsischen Vorschlag sich annähernden Aenderung festgestellt. Die neuen Bestimmungen sollen am 1. October d. J. in Kraft treten. Sodann genehmigte die Versammlung auf den Vortrag des großherzoglich hessischen Bevollmächtigten Staatsraths Dr. Reichardt, dem Antrage der zuständigen Ausschüsse entsprechend, den Entwurf einer Verordnung, betreffend die anderweitige Uebersetzung der Militärsbeamten des Reichsheeres und der Marine.

Die „Frankf. Ztg.“ wirft wieder einmal die mannehr doch längst erledigte Frage auf, wer eigentlich den Kampf zwischen Staat und Kirche in Deutschland begonnen habe, und beantwortet dieselbe ohne Umschweife, daß Dies von dem Reichskanzler mit dem Jesuitengesetze, dem Kanzelparagraphen u. c. geschehen sei. Die Annahme, die Organe des Staates und nicht die Ultramontanen hätten seiner Zeit den Kampf begonnen, ist schon so oft mit apodiktischer Gewisheit ausgesprochen worden, daß deren Wiederholung denn doch nothwendig erscheint. Die eigentliche Kriegserklärung des deutschen Ultramontanismus an das protestantische Preußen erfolgte am 12. October 1870, also zu einer Zeit, in welcher man in Berlin zweifellos an andere Dinge dachte als an einen vom Raune zu brechenden Streit mit den Katholiken Norddeutschlands. An dem genannten Tage war es, wo der in Fulda versammelte katholische Adel der Provinzen Rheinland, Westfalen, Posen, Schlesien u. c. gerade dem preussischen Staate den Fehdehandschuh hinwarf, indem er denselben, der seine Lust zu einem Kreuzzuge gegen das bis zur Siebenbürgerstadt vorgebrungene Italien zeigte, des Verraths an seinen katholischen Bürgern beschuldigte und die Ultramontanen in einer maßlosen Sprache gegen die Regierung aufreizte. An demselben Tage war es auch, wo die ultramontanen Führer die Errichtung einer be-

sondern katholischen Fraction im Reichstage und Landtage beschloßen und alle die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes vorbereiteten, zu deren Bekämpfung der Kanzelparagraph, das Schularsichtgesetz u. c. später unvermeidlich wurden. So und nicht anders liegt die Sache.

Der preussische Cultusminister hat an die Provinzial-Schulcollegien eine Verfügung betreffend die Schülerverbindungen erlassen. Das Unerwünschte derselben habe mit seinem Umfange wiederholt zur Verhängung schwerer Schulstrafen geführt, welchen eine bedauernde Kritik in den Organen der Oeffentlichkeit nicht erspart worden sei. Von dieser Seite wären die Verbindungen als eine natürliche Reaction gegen die Strenge der Schulordnung entschuldigt oder als Nachwirkung studentischen Treibens charakterisirt worden, welches man der eigenen Verantwortlichkeit überlassen könne. Aber so leicht dürfe man die Sache nicht nehmen. Die Verbindungen gewöhnten an übermäßigen Genuß geistiger Getränke und schädigten dadurch die Gesundheit des Körpers wie des Geistes. Auch würde den Mitgliedern der Verbindungen die Pfligt gegenüber der Schule zur Pflicht gemacht u. s. w. Der Minister verkennt zwar nicht, daß die Lehrer und Aufsichtsbekörden ihrer Pflicht nach nachgelommen wären, man müsse aber dem Gegenstande eine andauernde Sorgsamkeit widmen. Es sei Pflicht der Lehrer, nicht bloß durch den Unterricht, sondern auch durch eigenes Beispiel sittlichen Einfluß zu üben. Man müsse den Symptomen des eintretenden Uebels die größte Achtsamkeit widmen und mit Entschiedenheit gegen das thatsächliche Eintreten desselben einschreiten. Wenn das Vorhandensein einer verbotenen Verbindung constatirt sei — und verboten sind alle, welchen nicht eine ausdrückliche Genehmigung des Directors zu Theil geworden —, so sei gegen alle Teilnehmer mit den härtesten Strafen: Carcer und Consilium abandi, vorgezugehen und in die Abgangszugnisse der Schüler der Grund der Entlassung ausdrücklich einzutragen. Bei der Wahl einer anderen Schule sei die Genehmigung des Schulcollegiums einzuholen, welches übrigens die Ausschließung der bestraften Schüler von allen höheren Schulen einer Provinz anordnen könne. Soll die Ausschließung sich auf die höheren Schulanstalten mehrerer Provinzen, oder auf alle Schulen der Monarchie erstrecken, so behält sich der Minister die Entscheidung vor. Derselbe spricht die Ueberzeugung aus, daß die Unterstützung der öffentlichen Behörden den Bemühungen der Schulbehörde nicht fehlen werde, und in diesem Falle dürfe vorausgesetzt werden, daß mindestens in den kleinen Städten — wenn die städtischen Behörden es an dieser Unterstützung nicht fehlen lassen — das Leben der Schüler nicht dauernd in Jacklosigkeit verfallen könne. Sollten städtische Behörden in dieser Beziehung den Anordnungen der Schulbehörden in den Weg treten, so würde der Minister in solchem Falle die Verlegung oder Schließung der Schule in Erwägung nehmen.

Bei der am Freitag im fünften Berliner Reichstagswahlkreise stattgehabten Erloßwahl für den verstorbenen Abgeordneten Dr. Zimmermann wurde der Candidat der Fortschrittspartei, Rechtsanwalt Albert Träger aus Nordhausen zum Abgeordneten gewählt. Träger erhielt nach dem aus 42 Wahlbezirken bekannt gewordenen Resultat 3875 Stimmen, der Socialdemokrat Most, für den die Anarchisten und Communisten unter den Socialdemokraten stimmten, erhielt etwa 200 Stimmen, außerdem fielen noch etwa 30 auf andere Candidaten. Aus 6 Wahlbezirken stand das Resultat noch aus. Die Wahlbeteiligung war sehr schwach. Die in nahen Beziehungen zur belgischen Regierung stehende „Etoile Belge“ erklärt, die Auf-

hebung der belgischen Gesandtschaft bei der römischen Curie sei in diesem Augenblicke als eine vollzogene Thatsache anzusehen. Dieser energische Schritt der belgischen Regierung war bereits vor einiger Zeit in sichere Aussicht gestellt, als in untrüglicher Weise festgestellt wurde, daß Papsi Leo XIII., den Gewohnheiten der römischen Curie entsprechend, ein doppeltes Spiel trieb, indem er der belgischen Regierung versichern ließ, er würde den Hehereien des Episcopats anlässlich der neuen Schulgesetzgebung ein Ende bereiten, während er andererseits das schroffe Vorgehen der belgischen Bischöfe durchaus billigte. Das „erbauliche“ Schauspiel, welches gegenwärtig der in aller Oeffentlichkeit sich abspielende Streit zwischen dem Bischof Dumont und den übrigen Kirchenfürsten Belgiens darbietet, mußte gleichfalls die Regierung anspornen, den Annäherungen der Clerikalen gegenüber Front zu machen. Andererseits hat das liberale Ministerium durch den Ausfall der jüngsten Wahlen für die Abgeordnetenkammer eine bedeutende moralische Stütze gewonnen, so daß es sich versichert halten darf, bei der Fortführung des Culturkampfes über eine geschlossene Mehrheit der Volksvertreter zu verfügen.

Norwegen ist eines der freiesten und glücklichsten Länder der Welt. Die Norweger hatten sich kurz vorher, ehe ihr Land mit Schweden vereinigt wurde, am 17. Mai 1814, eine sehr freie Verfassung gegeben, welche der König von Schweden am 4. November annahm. Es giebt im Grunde nur eine Kammer, das Storting, obgleich dieses aus seiner Mitte ein Viertel seiner Mitglieder auswählt, welche das Lagthing heißt, während die übrigen Dreiviertel das Thingting, gewissermaßen die zweite Kammer bilden. Die Rechte des Storthings sind sehr ausgedehnt, und namentlich ist es bekannt, daß der König nur ein suspensives Veto ausübt, d. h. der König kann nur dreimal gegen einen Beschluß des Storthings sein Veto einlegen; wenn dieses zum vierten Mal den gleichen Beschluß faßt, ist derselbe Gesetz auch ohne die königliche Sanction. Karl XIV. Johann machte dem Storting wiederholt den Vorschlag, daß absolute königliche Veto einzuführen, aber dieses verwarf alle derartigen Anträge. Man wird daher in Europa vielfach überrascht sein, daß jetzt die Regierung in Norwegen gegen die Stände ein absolutes Veto in Anspruch nimmt. Das Storting hatte nämlich in drei verschiedenen Legislaturen den Beschluß gefaßt, der die Stände räume (Minister) verpflichtete, den Sitzungen der Volksvertreter beizuwohnen. Der König verweigerte die Genehmigung, da er behauptet, in Verfassungsangelegenheiten ein absolutes Veto zu besitzen. Nun wird nach den allgemeinen Grundsätzen, wie sie in monarchischen constitutionellen Staaten herrschen, die beschworene Verfassung angesehen wie ein feierlicher Vertrag, den König und Volk mit einander abgeschlossen haben. Es kann unmöglich einem der beiden Theile zustehen, eigenmächtig in der Verfassung Aenderungen vorzunehmen, wie jetzt das Storting es für sich in Anspruch nimmt. Indessen die Norweger sind ein fleißiges Bauernvolk, und König Oscar II. wird alle seine Weisheit und Klugheit nützlich haben, um diesen Streit beizulegen.

Der theilweise, aber bedeutsame Ministerwechsel in Konstantinopel läßt die Spätterren, welche die Mission Goshen von einigen Seiten veranlaßt hatte, als verfrüht erscheinen. Man hatte ein solches Ereigniß infolge jener Senkung vor einiger Zeit als wahrscheinlich vorhersehen wollen, und der Reform-Part des Sultans ist ein weiteres Symptom, daß die Fortschrittspartei der Mächte nicht leicht nimmt. Die Form der gleichbedeutenden Note in Konstantinopel beweist anderer-